Abschlussprüfungen

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Arzthelfer/Arzthelferin" und im Ausbildungsberuf "Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische Fachangestellte"

Die Sächsische Landesärztekammer führt die nächste schriftliche Abschlussprüfung in den oben genannten Ausbildungsberufen am Montag, dem 27. April 2009, 8.00 – 14.00 Uhr durch.

Folgende Prüfungsorte für die Abschlussprüfung wurden festgelegt:

Berufliches Schulzentrum für Gesundheit und Sozialwesen An der Markthalle 10, 09111 Chemnitz

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Gesundheit Reißiger Straße 46, 08525 Plauen

Sächsische Landesärztekammer Schützenhöhe 16. 01099 Dresden

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft und Soziales Carl-von-Ossietzky-Straße 13 – 16, 02826 Görlitz

Berufliches Schulzentrum 9 Gesundheit und Sozialwesen Schönauer Straße 160, 04207 Leipzig

Die Prüfung im Prüfungsfach Praktische Übungen (Ausbildungsberuf "Arzthelfer/Arzthelferin") und die Prüfung im praktischen Teil (Ausbildungsberuf "Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte") erfolgt im Zeitraum von ca. Mitte Mai 2009 bis Mitte Juni 2009.

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Arzthelfer/Arzthelferin"

Prüflinge, deren Berufsausbildung vor dem 1. August 2006 begonnen hat, werden gemäß den Vorschriften der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen vom 27. März 1993 geprüft.

I. Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung mit Beginn 27. April 2009 können Prüflinge, die den Antrag auf eine Wiederholungsprüfung gestellt haben (§ 37 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz), zugelassen werden.

II. Anmeldung und Zulassungsverfahren

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat mit vollständigen Unterlagen nach § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf der Arzthelferinnen der Sächsischen Landesärztekammer (veröffentlicht im Internet unter www.slaek.de) bis spätestens zum 27. Februar 2009 zu erfolgen. Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte oder in den Fällen der Wiederholungsprüfung ohne Ausbildungsverlängerung die Prüflinge von der Sächsischen Landesärztekammer.

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungs- oder Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte"

Prüflinge, deren Berufsausbildung nach dem 1. August 2006 begonnen hat, werden gemäß den Vorschriften der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten vom 23. November 2007 geprüft.

I. Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung mit Beginn 27. April 2009 können regulär Auszubildende und Umschüler/innen, deren Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht später als am 31. August 2009 endet, zugelassen werden.

II. Zulassung in besonderen Fällen

1. Gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz können Auszubildende und Umschüler/innen (bei einer Umschulungszeit von 30 bis 36 Monaten) nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungs- und Umschulungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (vorzeitige Abschlussprüfung).

Als Maßstäbe für eine Einzelfallentscheidung sind festgelegt:

- maximal mögliche Verkürzung von insgesamt sechs Monaten,
- mindestens gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis,
- gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 2,0 in der Berufsschule und
- mindestens befriedigende Note in der Zwischenprüfung.

Die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lernstoffes – soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist – müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.

2. Prüflinge ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis, die nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Arzthelfers/der Arzthelferin oder des/der Medizinischen Fachangestellten tätig gewesen sind (§ 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

III. Verkürzung der Ausbildungszeit

Gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz hat die Sächsische Landesärztekammer auf gemeinsamen Antrag des/der Auszubildenden und des/der Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

Als Maßstäbe für die Einzelfallentscheidung sind festgelegt:

- Ausbildungsende bis spätestens 30. November 2009,
- Nachweis befriedigender Leistungen in der Praxis und

Ärzteblatt Sachsen 2/2009

■ Lernergebnisse bis 3,0 in der Berufsschule.

Das Vorliegen von Abitur, Berufs-

grundbildungsjahr sowie der Abschluss einer fachfremden privaten Berufsfachschule rechtfertigen grundsätzlich keine Verkürzung von vornherein

IV. Anmeldung und Zulassungsverfahren

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat mit vollständigen Unterlagen nach § 10 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf des Medizinischen Fachangestellten/der Medizinischen Fachangestellten

der Sächsischen Landesärztekammer (veröffentlicht im Internet unter www.slaek.de) bis spätestens zum 27. Februar 2009 zu erfolgen.

Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz).

Die Anmeldeformulare und die Gebührenbescheide für die Prüfungsgebühren erhalten die ausbildenden Ärzte oder in den Fällen von Ziffer II.2. (Externe Prüfung) die Prüflinge von der Sächsischen Landesärztekammer

Bestehen Auszubildende/Umschüler/ innen vor Ablauf der Ausbildungsoder Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungs- oder Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz).

Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter Tel. 0351 8267170/171 zur Verfügung.

> Marina Hartmann Leitende Sachbearbeiterin Referat Medizinische Fachangestellte